Synopse

Sechster Beschluss des Fachbereichs 05 –Sprache, Literatur, Kultur - vom 03.07.2015 zur Änderung der Speziellen Ordnung des Masterstudiengangs "Moderne Fremdsprachen, Kulturen und Wirtschaft" des Fachbereichs 05 vom 20.05.2009

- zuletzt geändert durch den 5. Änderungsbeschluss vom 29.04.2015 -

I. §6 erhält folgende Fassung:

§ 6 (zu § 6 AIIB)

- (1) Der Master-Studiengang umfasst insgesamt 120 CP.
- (2) Die Module der fremdsprachenphilologischen Hauptfächer und Studienelemente umfassen jeweils 10 CP.
- (3) Das Thesis-Modul umfasst 30 CP.
- (4) Das Studium eines Hauptfaches umfasst 5 Module (50 CP) sowie das Thesis-Modul (30 CP).
- (5) Das Studium des philologischen Studienelements umfasst 2 Module (20 CP).
- (6) <u>Die Anzahl der Leistungspunkte, die in den einzelnen Modulen der philologischen Fächer erworben werden, wird in den Modulbeschreibungen gemäß Anlage 2 geregelt.</u> Das Studium des wirtschaftswissenschaftlichen Studienelements umfasst 3 Module, wobei zwei Module jeweils 7 CP und ein Modul 6 CP umfassen. <u>Näheres regelt die Nebenfachordnung des FB 02 (MUG 7.35.NF.02).</u>

II. §7 wird gestrichen:

§ 7 (zu § 6 Abs. 1 AllB)

Die Anzahl der Leistungspunkte, die in den einzelnen Modulen der philologischen Fächer erworben werden, wird in den Modulbeschreibungen gemäß Anlage 2 geregelt. Für die Anzahl der Leistungspunkte, die in den vom FB 02 gemäß der "Speziellen Ordnungen des Bachelor- bzw. des Master Studienganges in Betriebs- und Volkswirtschaftslehre" zur Verfügung gestellten Modulen erworben werden, gilt: Das aus dem BA-Programm zu wählende Modul ist mit 6 CP gewichtet; die beiden aus dem MA-Programm zu wählenden Module werden mit jeweils 7 CP gewichtet.

entfällt

III. §21 wird gestrichen:

§ 21 (zu § 34 Abs. 2 AllB)

Im Nebenfach Wirtschaftswissenschaften kann eines der Module ein zweites Mal wiederholt werden. entfällt